

**Vereinbarung
über die Bewältigung der Störung der Geschäftsgrundlage
im Konzessionsvertrag bezüglich dem Linienbündel X**

vom xx.xx.2021

zwischen

Aufgabenträger

alle vertreten durch die Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH, B 1, 3-5, 68199 Mannheim,
- nachfolgend „Verbund“ genannt -

und

Verkehrsunternehmen

- nachfolgend „Verkehrsunternehmen“ genannt -

Präambel

Die Verkehrsleistung des oben genannten Linienbündels wird auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne der EU-Verordnung 1370/2007 durch das Verkehrsunternehmen betrieben.

Im August 2020 wurde zwischen den Partnern im Tarifvertrag VAV unter politischer Intervention des Landes ein Tarifabschluss vereinbart, der deutlich über die marktüblichen Personalkostensteigerungen hinaus geht. Dieser Abschluss war notwendig, weil der bisherige Tarif im Arbeitsmarkt nicht mehr wettbewerbsfähig war und eine akuter Mangel an Fahrpersonal zu ernsthaften Problemen in der Betriebsqualität des Busverkehrs geführt hat. Die damit verbundene Steigerung der Personalkosten war in dieser Dimension bei der Kalkulation der Verträge nicht absehbar und stellt ebenfalls eine Störung der Geschäftsgrundlage dar, die landesweit im Rahmen des sogenannten Rheinland-Pfalz-Index behoben werden soll.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Wiederherstellung des in Folge der von der Richtlinie zur Förderung der Personalmehrkosten im Busgewerbe RLP erfassten Tarifabschlüsse gestörten Geschäftsgrundlage zwischen den Vertragspartnern.

(2) Der Umfang und die Qualität der bezuschussten Verkehre wird durch diesen Nachtragsvertrag nicht verändert.

§ 2

Erhöhte Ausgleichsleistungen aufgrund des Rheinland-Pfalz-Index

Zum Ausgleich der von der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von außerordentlichen Mehrkosten beim Personal im Busgewerbe des ÖPNV (Richtlinien zur Förderung der Personalmehrkosten im Busgewerbe RLP) erfassten nicht einkalkulierten überproportionalen Tarifabschlüsse gewähren die Aufgabenträger zusätzlich zu der im Ausgangsvertrag festgelegten Ausgleichsleistung dem Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung, die sich nach den Richtlinien des Landes errechnet. Voraussetzung für diese zusätzliche Ausgleichsleistung ist die hälftige Mitfinanzierung des Ausgleichsbetrages durch das Land.

§ 3

Vertragslaufzeit/Kündigung

(1) Diese Nachtragsvereinbarung wird rückwirkend zum 01.01.2021 abgeschlossen und endet mit dem Auslaufen des Ausgangsvertrages.

(2) Die Vertragslaufzeiten und Kündigungsregelungen des Ausgangsvertrages bleiben hiervon unberührt. Dieser Nachtrag wird automatisch gegenstandslos, sofern der Ausgangsvertrag endet.

.....
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH

.....
XX GmbH